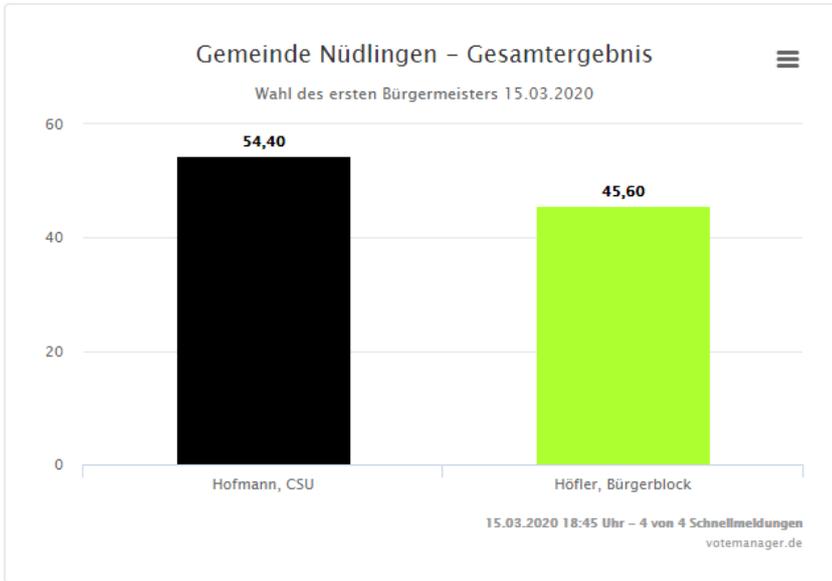




# Nüdlinger Nachrichten



## Vorläufige Wahlergebnisse im Gemeindegebiet

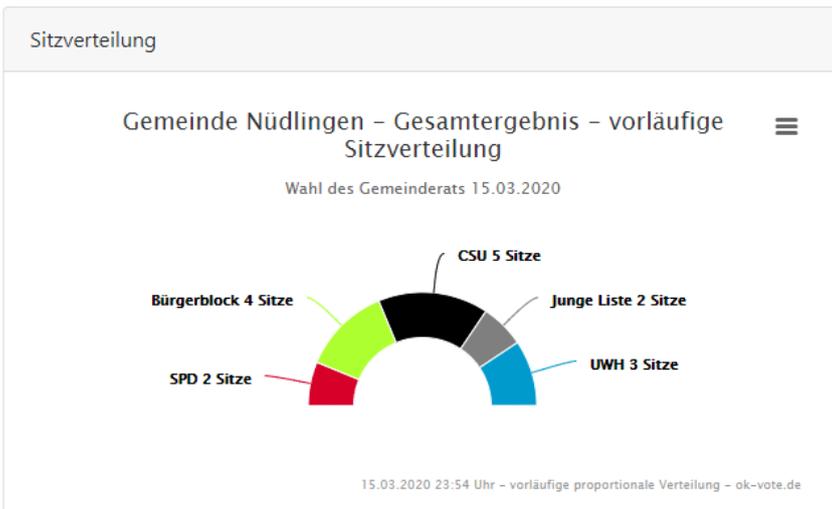
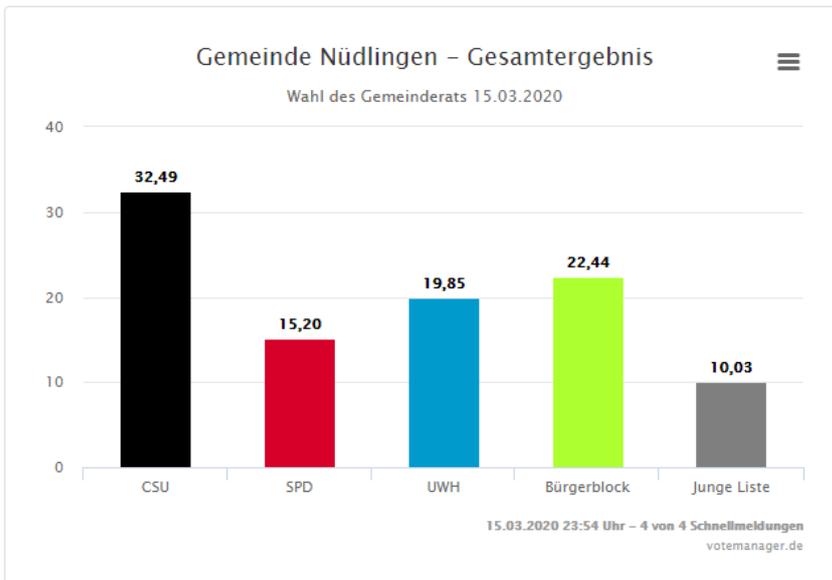


	Anzahl	Prozent
■ Hofmann, CSU	1.187	54,40 %
■ Höfler, Bürgerblock	995	45,60 %

Die Wahlbeteiligung liegt bei: **69,25 %**

## Sitzverteilungen

		Familiename, Vorname	Gültige Stimmen
1	CSU	Thomas, Edgar	2240
2	CSU	Iff, André	1027
3	CSU	Hofmann, Liane	933
4	CSU	Beer, Uwe	815
5	CSU	Lipsius, Markus	813
6	SPD	Schäfer, Volker	1367
7	SPD	Schäfer, Sebastian	758
8	UWH	Schmitt, Stephan	1474
9	UWH	Fell, Christine	726
10	UWH	Diez, Burkard	546
11	Bürgerblock	Höfler, Christian	1634
12	Bürgerblock	Haub, Anita	1040
13	Bürgerblock	Wilm, Florian	1013
14	Bürgerblock	Beck, Klaus	541
15	Junge Liste	Thomas, Franziska	513
16	Junge Liste	Thomas, Julian	418



Zahl der Stimmberechtigten:	3233
Zahl der Personen, die gewählt haben:	2242
Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:	33937
Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen:	41

# Wichtige Kontakte

## GEMEINDE

Gemeinde Nüdlingen, Kissinger Straße 1, 97720 Nüdlingen  
Bürgerservice Barbara Hein 0971/7271-0  
Fax 0971/7271-20  
Homepage [www.nuedlingen.de](http://www.nuedlingen.de)  
E-Mail Bürgerservice [info@nuedlingen.de](mailto:info@nuedlingen.de)  
E-Mail Gemeindeblatt [redaktion@nuedlingen.de](mailto:redaktion@nuedlingen.de)

## GEMEINDE WHATSAPP



0151/16168268

### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Mo, Di	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Mi	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Do	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Fr	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Gerne stehen wir Ihnen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

Durchwahlnummern der Mitarbeiter 0971/7271-

Erster Bürgermeister	Harald Hofmann	
Vorzimmer	Manuela Rottmann	22
	Anita Vogt	23

### Hauptverwaltung

Geschäftsleiter	Stefan Funk	17
Hauptamt, Bauamt	Lisa Bühner	13
Personalamt/VHS	Rita Wilm	16
Meldeamt/Soziales	Brigitte Thomas	19
Technisches Bauamt	Manfred Schmitt	24
Ordnungs-/Gewerbeamt	Marco Nicolai	21
Kindergartenverwaltung / Liegenschaften	Hanna Dietz	41

### Finanzverwaltung

Kämmerer	Stefan Funk	17
Finanzverwaltung	Fabian Röder	14
Steuern	Arno Tatzel	12
Kasse	Martina Grünewald	34
Kasse	Selina Wilm	15

## GEMEINDEBÜCHEREI

im Rathaus Nüdlingen, Kissinger Straße 1  
Zimmer Nr. 11 Hubert Ziegler, Carina Nöth,  
Beate Schuster  
Telefon 0971/7271-25  
Email [buecherei@nuedlingen.de](mailto:buecherei@nuedlingen.de)

### Öffnungszeiten Bücherei:

Di, Do, Fr	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di	13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Do	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sa	08.30 Uhr – 12.30 Uhr

## GEMEINDEWERKE

im Rathaus Nüdlingen, Kissinger Straße 1  
Zimmer Nr. 3 Thomas Schäfer  
Telefon 0971/7271-11  
E-Mail [gemeindewerke@nuedlingen.de](mailto:gemeindewerke@nuedlingen.de)  
[thomas.schaefer@nuedlingen.de](mailto:thomas.schaefer@nuedlingen.de)

Öffnungszeiten Gemeindewerke wie Gemeindeverwaltung

Bei Störungen in der Strom- oder Wasserversorgung  
Rufbereitschaft 0160/6285606

## BAUHOF

Haardstraße 73, 97720 Nüdlingen  
(Postanschrift=Gemeindeverwaltung)  
Telefon 0971/99585

## ALLIANZ KISSINGER BOGEN

Beata Schmäling  
Am Marktplatz 10, 97705 Burkardroth  
Telefon 09734/9319542  
E-Mail [info@kissinger-bogen.de](mailto:info@kissinger-bogen.de)  
Homepage [www.kissinger-bogen.de](http://www.kissinger-bogen.de)

## GEMEINDEJUGENDPFLEGER

Verein Pro Jugend im Landkreis Bad Kissingen e. V.  
Telefon 0175/8519696



## JUGENDBEAUFTRAGTER NÜDLINGEN

Klaus Beck 0971/7851984

## JUGENDBEAUFTRAGTER HAARD

Stephan Schmitt 0971/2748

## FEUERWEHREN

Freiwillige Feuerwehr Nüdlingen  
1. Kdt. Alexander Frey 0171/6973112  
Homepage [www.ff-nued.de](http://www.ff-nued.de)

Freiwillige Feuerwehr Haard  
1. Kdt. Christoph Hillenbrand 0160/7456489  
Homepage [www.feuerwehr-haard.de](http://www.feuerwehr-haard.de)

## SCHULE

Nüdlingen  
Schlossberg-Grundschule 0971/99344  
Homepage [www.vs-nuedlingen.de](http://www.vs-nuedlingen.de)

## KINDERGARTEN

St. Johannisverein Nüdlingen  
Haus für Kinder Nüdlingen 0971/65235  
Haus für Kinder Haard 0971/63680

## PFARRGEMEINDE

Katholisches Pfarramt Nüdlingen 0971/3489  
Sprechzeiten:  
Di, Fr 09.00 Uhr – 11.00 Uhr  
Do 09.00 Uhr – 11.00 Uhr  
15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Bad Kissingen 0971/2747

## SENIORENBEAUFTRAGTE

Liane Hofmann 0971/64869

Die vollständigen Adressen und weitere Telefonnummern zu allen Ansprechpartnern finden Sie auf unserer Homepage [www.nuedlingen.de](http://www.nuedlingen.de) oder hier:



## ABFALLWIRTSCHAFT

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen AdÖR  
Telefon 0971/801-6070  
Homepage [www.abfall-scout.de](http://www.abfall-scout.de)

## NOTRUF

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117  
Zahnärztliche Rufbereitschaft [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Polizei 110



## Absage gemeindlicher Veranstaltungen

Das bayerische Gesundheitsministerium hat mittels Allgemeinverfügung angeordnet, dass alle Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern landesweit für den Zeitraum vom 11.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 untersagt werden.

Der Arbeitsstab des Landratsamtes Bad Kissingen hat dazu interne Vorgaben abgestimmt. Im Kern wird bei privaten Veranstaltungen auch unter 1000 Teilnehmern zur Absage geraten, außer es sind besondere Umstände – z.B. im Freien + Distanz zwischen den Teilnehmern + kaum Risikogruppen (ältere Personen bzw. Personen mit Vorerkrankungen).

### Aus diesem Grund werden folgende gemeindlichen Veranstaltungen abgesagt:

- 15.03.2020 Bekanntgabe des Kommunalwahlergebnisses in der Schlossberghalle  
→ abgesagt  
Eine Bekanntgabe des Kommunalwahlergebnisses **erfolgt ausschließlich** über die Homepage der Gemeinde Nüdlingen ([www.nuedlingen.de](http://www.nuedlingen.de)). Im Rathaus selbst werden ebenfalls keine Ergebnisse bekanntgegeben.
- 22.03.2020 Übergabe des Mannschaftstransportwagens an die Freiwillige Feuerwehr Nüdlingen → abgesagt
- 25.03.2020 Bürgerversammlung in Haard → abgesagt
- 26.03.2020 Bürgerversammlung in Nüdlingen → abgesagt
- 02.04.2020 Sportlerehrung → abgesagt

Wir bitten ausdrücklich darum, nicht notwendige Behördengänge zu vermeiden.

Die Vereine werden gebeten, ihre Veranstaltungen ebenfalls kurzfristig zu verschieben.

Nüdlingen, im März 2020

Harald Hofmann  
Erster Bürgermeister

## Nächste öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, den 31.03.2020, um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Nüdlingen eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Die Tagesordnung können Sie ab Bekanntgabe in den Schaukästen der Gemeinde sowie auf unserer Homepage lesen.

## Aktuelles aus der letzten Gemeinderatssitzung

In einer Kurzzusammenfassung möchten wir Sie an den wichtigsten Entscheidungen und Themen aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen teilhaben lassen. Die letzte Gemeinderatssitzung fand am Dienstag, den 03.03.2020 statt.

### 1. Jahresbericht Gemeindebücherei

Der Gemeinderat nimmt den Bericht vom Leiter der Gemeindebücherei, Herrn Hubert Ziegler, zur Kenntnis.

### 2. Forstbetriebsplan 2020

Der Gemeinderat nimmt den Forstbetriebsplan 2020 und den Vortrag von Herrn Menzel zur Kenntnis und beschließt den Jahresforstbetriebsplan 2020.

### 3. Antrag auf Baugenehmigung; Errichtung einer Garage, Fl. Nr. 230 Gemarkung Nüdlingen, Schenksgasse

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

### 4. Antrag auf Baugenehmigung; Teilerneuerung des Dachstuhls, Erneuerung der Wärmedämmung und Wohnhausanbau, Fl. Nr. 231 Gemarkung Nüdlingen, Hennebergerstraße

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

### 5. Antrag auf Vorbescheid; Scheunenausbau zu Wohnzwecken, Fl. Nr. 361 Gemarkung Nüdlingen, Münnerstädter Straße

Der Gemeinderat stimmt der formellen Bauvoranfrage zu.

### 6. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Wohnanlage mit 34 Wohneinheiten und einer Tagespflege mit Pflegestützpunkt, Fl. Nr. 597 Gemarkung Nüdlingen, Nähe Ümpfigstraße

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

### 7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Thermenhotel“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Bad Kissingen, Gemarkung Garitz; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen die Bauleitplanung der Stadt Bad Kissingen.

## Mitteilungen aus dem Rathaus

### Gemeindebücherei geschlossen

Aufgrund der aktuellen Corona-Infektionsgefahr bleibt die Gemeindebücherei

**ab sofort bis einschließlich 19.04.2020**

für den öffentlichen Leihverkehr geschlossen.

Bitte bringen Sie in dieser Zeit keine Medien zurück.

Für ausgeliehene Medien fallen keine Gebühren an.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage

[www.nuedlingen.de](http://www.nuedlingen.de).



## Redaktionsschluss

Der nächste Redaktionsschluss für Ausgabe Nr. 7 ist am

**Montag, den 30.03.2020, um 7.00 Uhr**

Wir bitten um rechtzeitige Abgabe der Berichte und Termine bei der Gemeinde ([redaktion@nuedlingen.de](mailto:redaktion@nuedlingen.de)).

## Der nächste Sprechtag des Notars

**Dr. Markus Roßmann, Münnerstadt,  
im Rathaus der Gemeinde Nüdlingen**

Am **Montag, den 23.03.2020 findet um 16.00 Uhr** der nächste Sprechtag statt. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es zweckmäßig, wenn rechtsuchende Bürger die Termine vorher mit dem Notariat telefonisch (Tel. 09733/81080) vereinbaren.

## Wohnungsmarkt

Die Gemeindeverwaltung möchte bei der Vermittlung von Wohnungen, Häusern und Grundstücken behilflich sein. Dieser kostenlose Service soll interessierten Mietern und Vermietern von Wohnungen, aber auch Käufern und Verkäufern von Häusern und Grundstücken einen Überblick für die Gemeinde Nüdlingen geben.

Angebote oder Gesuche können Sie im Rathaus bei Frau Hein (Tel. 0971/7271-40) anmelden. Diese werden dann mit einer Ordnungsnummer (ohne Angabe der Adresse und Telefonnummer) in den Nüdlinger Nachrichten veröffentlicht. Interessenten erhalten von der Verwaltung die erforderlichen Daten für eine direkte Kontaktaufnahme.

**Lfd. Nr.**      **Grundstücksgesuche**  
6/2020      Waldgrundstück zum Kauf gesucht

**Lfd. Nr.**      **Mietgesuche**  
3/2020      2-Zimmerwohnung in Nüdlingen mit Einbauküche und Garage oder Stellplatz gerne ab 01.05.2020 oder später gesucht  
10/2020      5-Zimmer-Wohnung oder Haus zur Miete im Gemeindegebiet gesucht  
13/2020      Einliegerwohnung mit ca. 50 – 60 m<sup>2</sup> und Hundeerlaubnis gesucht, bevorzugt mit Terrasse

**Lfd. Nr.**      **Kaufgesuche**  
7/2020      Einfamilienhaus zum Kauf gesucht

**Lfd. Nr.**      **Vermietungen**  
4/2020      2-Zimmer-Einliegerwohnung, 70 m<sup>2</sup> mit Einbauküche, Terrasse, separatem Eingang und Garage in Nüdlingen zu vermieten

**Lfd. Nr.**      **Verkäufe Bauplätze**  
12/2020      Bauplatz in Nüdlingen mit 1292 m<sup>2</sup> und Altbestand im Ortszentrum zu verkaufen

**Lfd. Nr.**      **Verkäufe Häuser**  
14/2020      Älteres Einfamilienhaus in Nüdlingen mit großem Garten zu verkaufen

## Mitteilung der Seniorenbeauftragten

Unsere Seniorenbeauftragte sucht im Auftrag eine Haushaltshilfe für ein Ehepaar. Bei Interesse melden Sie sich direkt bei unserer Seniorenbeauftragten, Frau Liane Hofmann, Tel. 64869.

# Stadtlauf in St. Marcel

am Sonntag, den 12. April 2020,  
über 5 km und 10 km.

Unsere französische  
**Partnergemeinde**  
**St Marcel** lädt interessierte  
Läuferinnen, Läufer und  
Familien ein, an ihrem  
jährlichen Stadtlauf  
teilzunehmen.

Unterbringung in Gastfamilien

Fahrt im Kleinbus

Spaß garantiert



Wer Lust auf ein tolles Wochenende in St Marcel hat und aktiv dabei sein möchte, kann sich gerne bei **Wolfgang Wilm** vom TSV Nüdlingen (Tel. 0971/68512) melden. Es wird ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geboten wie z. B. ein Besuch in der Hauptstadt der Franzosen: Paris.

## Aufgepasst! Das Auto mit den Gemüsekörben rollt bald wieder!



Foto: Edgar Thomas

Genug mit Winter und Winter-Gemüse, jetzt wird es Zeit für den Frühling. Auch der leckere Bio-Gemüsekorb lässt nun nicht mehr lange auf sich warten.

Es geht los am **20. März 2020** für die Abonnenten der Abholstellen in Nüdlingen, Burkardroth, Lauter (voraussichtlich) und Gefäll, da können Kundinnen und Kunden wie gewohnt an den bekannten Abholorten 14-tägig ihren Bio-Gemüsekorb abholen.

Am 27. März 2020 kommt die erste Lieferung an die Abholstellen in Oberthulba, Thulba und Bad Bocklet. Wer noch nicht Kunde ist, kann unter [www.soschmecktdierhoen.de](http://www.soschmecktdierhoen.de) ein Bestellformular mit allen wichtigen Details herunterladen und ausfüllen.

Während einerseits die Frische und die Qualität als wichtigstes Argument für ein Gemüsekorb-Abo gelten, darf

andererseits nicht vergessen werden, dass mit diesem Projekt sowohl zum Umweltschutz als auch zum Erhalt der Artenvielfalt beigetragen wird. Das Gemüse stammt aus unserer Region und ist in Holzkörben plastikfrei verpackt. Somit entsteht keinerlei Müll und unsere Umwelt wird geschont. Außerdem unterstützen Sie als neue Kundin oder Kunde gleichzeitig das Großprojekt Grüngitter (mehr über das Projekt [www.kissinger-bogen.de/projekte](http://www.kissinger-bogen.de/projekte)). Für jedes neue Abo wird in Nüdlingen 1 m<sup>2</sup> Blühfläche für die Erhaltung der Artenvielfalt und zur Rettung unserer Bienen angelegt.

## Save the Date: 13.06.2020 Hofbesichtigung in Sennfeld

Bei einer Hofbesichtigung des Naturlandhofs Tietze in Sennfeld am 13.06.2020 können Sie sich von der Qualität der Produkte aus dem Bio-Gemüsekorb überzeugen. Details zur Veranstaltung folgen.

Weitere Informationen auch unter: [www.soschmecktdierhoen.de](http://www.soschmecktdierhoen.de) oder per Mail: [kunder@kissinger-bogen.de](mailto:kunder@kissinger-bogen.de)

## Restmülltonne

Die Restmülltonne wird in Nüdlingen und im Gemeindeteil Haard an folgenden Tagen geleert: **Dienstag, 24.03.2020**  
Die Tonnen müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straße bereitgestellt werden.

## Biotonne

Die Biotonne wird in Nüdlingen und im Gemeindeteil Haard an folgenden Tagen geleert: **Dienstag, 31.03.2020**  
Die Tonnen müssen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straße bereitgestellt werden.

## Sondermüllaktion

In der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, führt die Gemeinde Nüdlingen am **Samstag, 04.04.2020** die monatliche Sondermüllaktion im Bau- und Wertstoffhof, Haardstr. 73, durch.

# Kirche

---

## Pfarrkirche St. Kilian Nüdlingen

### 20.03. - Freitag der 3. Fastenwoche

18:30 Messfeier - Karl und Edgar Memmel und Angehörige

### 21.03. - Sa - 4. FASTENSONNTAG (Laetare)

17:55 Rosenkranz

18:00 Beichtgelegenheit

18:30 Vorabendmesse - Frieda Straub (3. Sg.) / Hugo Beck und verstorbene Angehörige / Karl und Edgar Memmel und Angehörige / Alois Dürr und Eltern, Maria und Adalbert Geist und Angehörige / August und Mechtildis Kiesel und Sohn Ernst / Rosa, Helmut und Wolfgang Weber mit Angehörige und Elsa Falk / Verstorbene der Familien Olbrich und Speck / Familie Männl / Roland Werner, Martha und Alois Wilm und Maria Möhl, lebende und verstorbene Angehörige

### 22.03. - 4. FASTENSONNTAG (Laetare)

10:00 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde

Im Anschluss: - Feuerwehr-Fahrzeug-Segnung  
- Segnung der Gedenktafel

Franz und Frieda Müller und Erhard Klose / Hans Reiher und Angehörige

18:00 Bußgottesdienst zur Vorbereitung auf Ostern, anschließend Beichtgelegenheit möglich!

### 24.03. - Dienstag der 4. Fastenwoche

18:30 Messfeier

### 25.03. - Mi - VERKÜNDIGUNG DES HERRN

09:00 Frauenmesse

### 27.03. - Freitag der 4. Fastenwoche

18:30 Messfeier - Maria Wilm (3. Sg.) / Helmut Schulte, Anna Eschenbacher und Eltern, lebende und verstorbene Angehörige / zur Danksagung / Karl Anton Hofmann, Eltern und Schwiegereltern und zu Ehren der Muttergottes von der immerw. Hilfe

### 28.03. - Sa

Keine Messe in Nüdlingen

18:00 Vorabendmesse in Eltingshausen/Pfr. Kešina

### 29.03. - 5. FASTENSONNTAG

10:00 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde, Kollekte: MISEREOR Balto und Magdalena Memmel, Richard, Albina und Raymund Memmel und Angehörige / Anni und Josef Hümmler, Eltern und Angehörige / Bernhard und Hedwig Wilm, Edmund und Firmina Müller / Karl Weber, verstorbene Eltern, Schwiegereltern und Angehörige / Adolf und Anna Kiesel

### 31.03. - Dienstag der 5. Fastenwoche

18:30 Messfeier - Josef, Agnes und August Schäfer und Angehörige

### 01.04. - Mittwoch der 5. Fastenwoche

09:00 Frauenmesse

### 03.04. - Freitag der 5. Fastenwoche

17:30 Anbetung mit Aussetzung des Allerheiligsten

18:30 Messfeier - verstorbene Mitglieder des TSV Nüdlingen-Haard / Elsa, Alfred und Anna Memmel und Angehörige / für die Verstorbenen der Familie Zänglein, Hilde und Anton Schäfer, Eltern und Geschwister / Christa und Karl Heinz Michel, Eltern und Angehörige, zu Ehren der Muttergottes von der immerwährenden Hilfe / Gertraud und Kilian Reiher, Töchter und Schwiegersöhne, verstorbene Angehörige der Familie Hochrein

### 04.04. - Sa

Keine Messe

18:00 Vorabendmesse in Ebenhausen mit Palmweihe und Palmprozession / Pfr. Kešina

### 05.04. - PALMSONNTAG

10:00 Eucharistiefeier für die Pfarrgemeinde - Kollekte für das Heilige Land - Alois Memmel, Eltern und Schwiegereltern / Georg Kleinhenz, Familien Müller und Seidel / Barbara Reinwand

## St. Bartholomäus-Kirche Haard

### 22.03. - 4. FASTENSONNTAG (Laetare)

08:30 Beichtgelegenheit

08:45 Eucharistiefeier - Leokadia Hehn und Josef Hehn / Alfred, Rosa und Willi Nöth

### 26.03. - Donnerstag der 4. Fastenwoche

18:30 Messfeier

### 29.03. - 5. FASTENSONNTAG

08:30 Beichtgelegenheit

08:45 Eucharistiefeier - Kollekte: MISEREOR  
Leo Nöth und Angehörige / Anton und Emma Endres und Angehörige

### 02.04. - Do - Hl. Franz von Paola

18:30 Messfeier

### 05.04. - PALMSONNTAG

08:30 Beichtgelegenheit

08:45 Eucharistiefeier - Kollekte für das Heilige Land  
Adelgunde und Kilian Hillenbrand, Eltern und Schwiegereltern, Tochter Monika und Schwiegertöchter, Irene und Marion / Emma und Ludwig Heinrich und verstorbene Angehörige

## Evangelische Kirche Nüdlingen

### Sonntag, 22.03.2020

09.30 Abendmahl-Gottesdienst, Sebastiani-Kapelle, Nüdlingen (mit Pfarrerin Christel Mebert)

### Sonntag, 29.03.2020

11.00 Kindergottesdienst, Ev. Gemeindehaus, Bad Kissingen (mit Diakon Robert Klatt)

## Jagdgenossenschaften Nüdlingen und Haard

Die Jahreshauptversammlungen der Jagdgenossenschaften Nüdlingen und Haard, geplant für Freitag, 20.03.2020 und Samstag, 21.03.2020 wurden aus aktuellem Anlass abgesagt. tztermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Nüdlingen  
Vorstand der Jagdgenossenschaft Haard

### TSV Jahn 1905 Nüdlingen e. V.

#### WICHTIGE INFORMATION ZUM CORONAVIRUS

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Sportler, liebe Gäste, das Coronavirus breitet sich in Deutschland weiterhin dynamisch aus. Diese Entwicklung macht auch vor dem Vereinsleben des TSV Nüdlingen nicht halt. In der aktuellen Risikobewertung steht der Gesundheitsschutz an oberster Stelle. Im Sinne der Strategie der Gesundheitsbehörden, den Verlauf der Pandemie möglichst zu verlangsamen, hat der TSV Nüdlingen beschlossen, den dringenden Empfehlungen der Behörden und Verbände zu folgen und **bis 19. April 2020 den Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einzustellen sowie alle Veranstaltungen abzusagen bzw. zu verschieben** (insbesondere unsere Jahreshauptversammlung am 27. März 2020 sowie den Gottesdienst für unsere verstorbenen Vereinsmitglieder am 03. April 2020).

Als Verein haben wir in dieser Extremsituation eine ganz besondere Fürsorgepflicht.

#### **Daher hat die Gesundheit unserer Mitglieder, Sportler und Gäste sowie deren Familien jetzt absoluten Vorrang!**

Wir appellieren daher an die Vernunft und Verantwortung aller sich selbst und anderen gegenüber. Zudem bitten wir, die behördlichen Hinweise zu Hygienemaßnahmen und Verhaltensanpassungen zu beachten.

Wir hoffen, mit diesen Maßnahmen unseren Beitrag leisten zu können, den Verlauf der Pandemie zu verlangsamen und möglichst bald wieder ein geordnetes Vereinsleben sowie einen geregelten Sportbetrieb zu ermöglichen.

Wir wünschen allen für die nächste Zeit viel Geduld und vor allem Gesundheit!

Nüdlingen, 15. März 2020

Der Vorstand des TSV Jahn 1905 Nüdlingen e.V.



## Vandalismus an Wahlplakaten der Wählergemeinschaft Bürgerblock Nüdlingen e.V.

In der Zeit von Sonntag, 01. März, 22:00 Uhr, bis Montag, 02. März 2020, 07:00 Uhr, wurden in Nüdlingen (der Ortsteil Haard wurde verschont) ca. 25 - 30 Wahlplakate und 3 Bauzaunbanner mit Schmierereien zerstört. Der Bürgerblock wendet sich scharf gegen diese organisierte Aktion. Desweiteren wurden bereits in den Wochen davor zahlreiche Plakate beschädigt bzw. entwendet. Dies ist Sachbeschädigung und Diebstahl! Wir sind ein gemeinnütziger Verein und finanzieren uns selbst, wir erhalten keine Steuergelder für Wahlkampfkosten. Unsere Mitglieder sind alle ehrenamtlich tätig und uns ist hierdurch ein erheblicher Sachschaden und immense Mehrarbeit entstanden. Wir appellieren an die Bürger dies künftig zu unterlassen. Es wurde Anzeige erstattet. Wir bitten um weitere sachdienliche Hinweise. Wer hat noch etwas beobachtet? Wir bedanken uns bei Ihnen für jeden Hinweis. Ebenfalls möchten wir uns für die bereits vorliegenden Hinweise bedanken. Wir werden, nach sicherer Beweislage und mit voller Schärfe, alle Maßnahmen gegen die Täter einleiten.

Vielen Dank!

Ihre Wählergemeinschaft Bürgerblock Nüdlingen e.V.

## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

### Allgemeinverfügung des StMGP zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern

Sehr geehrte Damen und Herren, das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Auf Grund der Zuständigkeit für bayernweit anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern werden landesweit untersagt.
2. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 11.03.2020, 12:00 Uhr, und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

#### Begründung

##### Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19

## Sonstiges



Das Bistro der Nüdlinger Werkstatt ist für die Öffentlichkeit bis zum 30.04.2020 geschlossen und voraussichtlich ab 04.05.2020 wieder geöffnet.

begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Die Anordnung tritt am 11.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Zu Ziffer 3:**

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:

Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, Regierungsbezirk Oberfranken:

Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Regierungsbezirk Unterfranken:

Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, Regierungsbezirk Mittelfranken:

Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, Regierungsbezirk Schwaben:

Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Gegen Verwaltungsakte des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ruth Nowak, Ministerialdirektorin  
München, 11.03.2020

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Bis einschließlich 19. April 2020 gilt:
  - 1.1 An allen Schulen Bayerns entfallen der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen.
  - 1.2 An allen schulvorbereitenden Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten entfallen die regulären Betreuungsangebote.
  - 1.3 Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern ist der Lehr- und Studienbetrieb eingestellt.
  - 1.4 Schülerinnen und Schüler, Kinder und Studierende dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannte Zwecke einschließlich der Mittagsbetreuung nicht betreten.
2. Ausgenommen vom Verbot nach Nrn. 1.1 und 1.4 sind Schülerinnen und Schüler,
  - 2.1 die an Förderschulen in Heimeinrichtungen der Eingliederungshilfe ganzjährig stationär versorgt werden, soweit nicht das Gesundheitsamt auf Antrag der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und ggf. der Heimaufsicht die ganze oder teilweise Einstellung des Schulbetriebs angeordnet hat,
  - 2.2 für welche auf Antrag des Schulträgers das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der zuständigen Regierung und ggf. der Heimaufsicht an Förderschulen mit überwiegend schwer- und mehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern, die mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe verzahnt sind, die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs für schwer- und mehrfachbehinderten Schülerinnen und Schüler zugelassen hat,
  - 2.3 an Schulen für Kranke nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG, soweit nicht das Gesundheitsamt auf Antrag der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und der Klinikleitung die ganze oder teilweise Einstellung des Schulbetriebs angeordnet hat.
3. Zu Betreuungszwecken soll die Schulleitung, die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde oder der Träger der jeweiligen Einrichtung
  - für Schülerinnen und Schüler
    - o der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen,
    - o der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen sowie
  - für Kinder, die eine schulvorbereitende Einrichtung, eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte besuchen,ein Betreuungsangebot in den unter Nr. 1 genannten Schulen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, soweit und solange
  - beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des Kindes in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind und

- die Kinder
    - o keine Krankheitssymptome aufweisen,
    - o nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
    - o sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/In-faz/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/In-faz/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)), oder seit ihrer Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.
4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Nrn. 1 und 3 genannten Voraussetzungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.
  5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
  6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. März 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 6. März 2020, Az. 51f-G8000-2020/122-35, tritt mit Ablauf des 15. März 2020 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Nach bisherigem Sachstand sind immer mehr Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen für Vorschulkinder in Bayern von der Krankheit COVID-19 betroffen. In den Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen besteht erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten.

Wenn bereits Infektionsketten in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten bestehen, ist eine Ausbreitung dort nur noch schwer einzudämmen, ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung vorzunehmen.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle in Bayern auszugehen ist und die weitere geographische Ausbreitung wahrscheinlich wird, ist davon auszugehen, dass immer mehr Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten betroffen sein werden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, wahrscheinlich auch ohne Symptome zu zeigen, Überträger von SARS-CoV-2 sein.

Das Einhalten einer disziplinierten Hygieneetikette ist abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor.

Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden.

Damit ist die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten ausbreiten, besonders hoch. Somit ist zu erwarten, dass immer mehr Kinder Überträger von SARS-CoV-2 sein werden. Durch die infizierten Kinder erfolgt ein entsprechender Eintrag in die Familien und andere Lebensbereiche. Auf diesem Wege erfolgt sowohl ein weiterer Infektionsdruck auf die mittlere Altersgruppe (Erwerbstätige) als auch auf die vulnerablen, höheren Altersgruppen. Letztere gilt es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besonders zu schützen.

Aus den oben genannten Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz vulnerabler Gruppen eine

generelle Schließung der unter Nr. 1 dieser Anordnung genannten Einrichtungen bis zum 19. April 2020 (Ende der Osterferien) fachlich geboten. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für insgesamt fünf Wochen unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt. Durch eine Verzögerung der Ausbreitung kann zusätzlich eine stärkere Entkopplung von der Influenzawelle erreicht werden. Somit können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Auch insofern dient die vorliegende Maßnahme dem Gesundheitsschutz.

Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals der Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Die geänderten tatsächlichen Verhältnisse machen diese Allgemeinverfügung erforderlich.

#### **Zu Nr. 1:**

##### **Zu Nr. 1.1:**

Nach Nr. 1.1 entfallen an allen Schulen Bayerns der Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der persönlichen Anwesenheit am Unterricht und an jeglichen sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Schulen können den Schülerinnen und Schülern digitale Angebote zur Verfügung stellen, um so den ausgefallenen Präsenzunterricht in gewissem Umfang zu kompensieren. Die genaueren Vorgaben wurden den Schulen durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 12.03.2020 übermittelt.

Nutzungen des Schulvermögens (insbesondere des Schulgebäudes) für schulfremde Zwecke (Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hierüber entscheidet der zuständige Aufwandsträger. Zulässig ist daher auch die Nutzung des Schulgebäudes im Rahmen der Schuleinschreibungen an Grundschulen.

Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulverwaltung.

##### **Zu Nr. 1.2:**

Die Übertragungsgefahr in Kindertageseinrichtungen ist besonders hoch. Die obigen Ausführungen zum Infektionsrisiko gelten entsprechend. Diese Übertragungsgefahr betrifft die Kindertagespflege auch für den Fall, dass nur ein Kind betreut wird. Die Personensorgeberechtigten dürfen die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

##### **Zu Nr. 1.3:**

Auch am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern wird der Lehr- und Studienbetrieb eingestellt.

##### **Zu Nr. 1.4:**

Schülerinnen und Schüler, Kinder und Studierende dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannte Zwecke einschließlich der Mittagsbetreuung nicht betreten. Dies flankiert die Anordnung der Nrn. 1.1 bis 1.3.

##### **Zu Nr. 2:**

Aufgrund der besonderen behinderungsbedingten Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit schweren und mehrfachen Behinderungen sowie schulartspezifischen Besonderheiten insbesondere in der Schule für Kranke gelten für die hier genannten Schularten von Nr. 1 abweichende Vorgaben.

##### **Zu Nr. 3:**

Die Einrichtung der Betreuungsangebote ist erforderlich, um in Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um die Betreuung ihrer Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe,

Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Durch diese Maßnahme wird das Ziel der Allgemeinverfügung – Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 – nicht konterkariert. Denn durch die strengen Einschränkungen werden deutlich weniger Schülerinnen und Schüler an die Schulen und Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten kommen. Somit ist die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie Vorsichtsmaßnahmen deutlich erleichtert. Die Betreuung an den Schulen erfolgt im Rahmen der regulären Unterrichtszeit, Mittagsbetreuung und Ganztagsangebote sind zu nutzen.

#### **Zu Nr. 4:**

Die Personensorgeberechtigten dürfen die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Sie haben die sich aus Nr. 1 ergebenden Pflichten zu beachten. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

#### **Zu Nr. 5:**

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Zuwiderhandlungen können nach § 74 IfSG strafbar sein. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

#### **Zu Nr. 6:**

Die Anordnung tritt am 16. März 2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung vom 6. März 2020, Az. 51f-G8000-2020/122-35, tritt mit Ablauf des 15. März 2020 außer Kraft.

Ruth Nowak, Ministerialdirektorin

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Corona-Pandemie: Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51b-G8000-2020/122-56**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
  - a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
  - b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und
  - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) abrufbar.

Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Satz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

Jeder Patient oder Betreute darf nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen.

2. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.
3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. März 2020 in Kraft.

#### **Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vorkranke, ältere und im weitesten Sinne pflegebedürftige Menschen notwendig. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Zur Begründung im Einzelnen:

#### **Zu Nr. 1:**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Für reiserückkehrende Besucher aus Risikogebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete und für Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind, ein Verbot zum Betreten der in den Buchstaben a), b) und c) definierten Einrichtungen ausgesprochen. Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei diesem Fall nach der Definition des RKI. Ihnen wird grundsätzlich nahegelegt, Kontakte zu anderen Personen zu meiden. Damit die medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet werden kann, gilt das Verbot nur für Kontaktpersonen, die Besucher sind.

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u. a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, so dass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Nr. 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird bei kurzzeitiger Anwesenheit in einem Risikogebiet außerhalb einer geschützten Umgebung (etwa im eigenen Kfz) angenommen, selbst wenn hiermit Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung verbunden waren. Als kurzzeitig gelten etwa Zwischenstopps auf der Durchreise von bis zu 15 Minuten Dauer, wie sie in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause im Rahmen der Durchreise gegeben sein können.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, besonders vulnerable Personen anstecken können.

Die Beachtung allgemeiner Hygieneregeln ist bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis in den betroffenen medizinischen Einrichtungen und vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Personen mit Behinderungen nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden.

Es besteht damit eine konkrete Gefahr für diesen Personenkreis, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Be-

suchen würden bei dem aktuell erhöhten Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, geschehen, wenn weiterhin ohne Beschränkungen alle Besucher zugelassen werden. Die Verbreitung des Virus würde zudem vorangetrieben werden.

Um einen möglichst umfassenden Schutz zu gewährleisten, darf jeder Patient oder Betreute nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen.

**Zu Nr. 1 Buchst. a):**

In den vollstationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

**Zu Nr. 1 Buchst. b):**

Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Buchst. a). Hinzu kommt folgender Faktor: In vollstationären Einrichtungen der Pflege werden vielfach ältere Personen betreut, die zu den Risikogruppen gehören und durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

**Zu Nr. 1 Buchst. c):**

Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Buchst. a) und b). Auch in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

**Zu Nr. 2:**

Um besonderen Situationen, z. B. bei Kindern, im Notfall, palliative Situation oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können, können die Einrichtungen Ausnahmen zulassen. Hierbei können sie Auflagen besonders hinsichtlich Hygiene oder Besuchszeiten zulassen.

**Zu Nr. 3:**

Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

**Zu Nr. 4:**

Die Anordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet.

gez. Ruth Nowak, Ministerialdirektorin

# Termine

- Mo, 23.03.20 16.00 Uhr Sprechtag Notar Dr. Markus Roßmann, Sitzungssaal Rathaus; Terminvereinbarungen unter Tel. 09733/81080
- Di, 31.03.20 19.00 Uhr Gemeinderatssitzung, Sitzungssaal Rathaus
- Sa, 04.04.20 09-11 Uhr Sondermüllannahme im Bau- und Wertstoffhof, Haardstraße 73

Die "Nüdlinger Nachrichten" erscheinen 14-tägig.  
Herausgeber, Verlag und Druck: REVISTA e.K.,  
97424 Schweinfurt, Londonstr. 14b,  
Tel. (0 97 21) 38 71 90, Fax 38 719 38, E-mail: post@revista.de  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Gemeindeverwaltung Nüdlingen  
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:  
Florian Kohl (REVISTA e.K.)  
Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag.  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE307415338  
Handelsregister: HRA 9740



Auf Anregung der Landfrauen im BBV-Bildungswerk Unterfranken veranstaltet die BBV-Touristik GmbH



## Tageslehrfahrten nach Forchheim

Morgens Anreise je nach Abfahrtsort ab ca. 08:00 Uhr

**10:00 Uhr Stadtführung in Forchheim**  
bis Wer sich von Franken ein Bild machen will, muss mit offenen Sinnen den Stadtkern von  
11:30 Uhr Forchheim durchwandern. Das typisch fränkische Fachwerk versteckt sich in Winkeln und Gassen, zeigt sich stolz auf Plätzen und Straßen. Die Geschichte der Stadt spiegelt sich in der Vielfalt der Bauwerke der vergangenen Jahrhunderte wider.

**11:30 Uhr Mittagessen im Stadtlokal in Forchheim**  
bis Die historische Traditionsgaststätte im Herzen der Forchheimer Fußgängerzone bietet  
13:00 Uhr Ihnen fränkische Spezialitäten, seit fast einem Jahrhundert, in unveränderter Atmosphäre.

**13:00 Uhr Stadtbummel in Forchheim**  
bis Entdecken Sie die romantische Stadt auf eigene Faust. Machen Sie einen Bummel durch  
14:30 Uhr die verwinkelten Gassen und durch die Fachgeschäfte mit ihrem reichhaltigem Angebot.

**14:30 Uhr Kaffeerösterei Bogatz in Forchheim**  
bis Sehen Sie bei einer Röstvorführung wie aus der Frucht des Kaffeestrauches das Aroma-  
16:00 Uhr wunder in der Kaffeetasse wird. Genießen nach einer 30-minütigen Röstvorführung ein Stück Kuchen und dazu selbstverständlich Kaffee aus eigener Röstung. Natürlich haben Sie auch die Möglichkeit frisch gerösteten Kaffee und weitere Köstlichkeiten zu erwerben.

**16:15 Uhr Weiterfahrt nach Haßfurt**

**17:15 Uhr Ritterkapelle in Haßfurt**  
Der ungewöhnliche Name "Ritterkapelle" (Marienkirche) hat sich wegen der zahlreichen Wappen im Chorraum und der Außenfassade eingebürgert. Sie zählt sie zu den ältesten Marienwallfahrtskirchen der Diözese Würzburg und gilt als einer der bedeutendsten gotischen Sakralräume des Bistums. Erfahren Sie bei einem kurzen Vortrag alles Wissenswerte über die Geschichte der Kapelle. Anschließend Rückfahrt.

**Leistungen:**  
> Fahrt im modernen Wagenhäuser-Reisebus  
> Stadtführung in Forchheim  
> Röstvorführung  
> Kaffee und Kuchen in der Kaffeerösterei  
> Vortrag in der Ritterkapelle in Haßfurt

**Termin: 22. April 2020**  
**Anmeldung bei Elli Memmel**  
**Tel-Nr. 0971-62834**

**Preis pro Person: 38,00 € (ohne Mittagessen)**

Reisebegleitung: Ehrenamt  
Beförderung: Wagenhäuser Erlebnisreisen  
Pädagogische Konzeption: BBV Bildungswerk



HILFE MIT HERZ UND HAND

**MEDER**  
QUALIFIZIERTER BESTATTER

TEL. 0971-71550 · TEL. 09721-1431  
WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE

Schloss  
Zeilitzheim  
**Ostermarkt**  
22. März  
**ABGESAGT!**

**Weinverkauf**  
Wein von 3  
wie gewohnt geöffnet!



Nachhilfe Kl.4 bis zum  
Abi: Ma, De, Eng. sehr  
preiswert. (gewerblich)  
01 57 92 47 03 59

**PFAND  
GEHÖRT  
DANEBEN**

facebook.com/pfand.gehoert.daneben  
www.pfand-gehoert-daneben.de

WEIL MAN GELD NICHT EINFACH WEGWIRFT!



MELLRICHTSTADT

**FESTE feiern - KULTUR erleben**

**22. März** Mellerschter Frühling  
mit verkaufsoffenen Geschäften,  
Floh-, Händler- und Kunsthand-  
werkermarkt, Musik und Aktionen

**3. bis 5. April** BikeWeekend  
auf der Streuwiese

**bis 10. Mai** Kunstaussstellung  
„Malerei“ von Hans Krakau in der  
Kreisgalerie

[www.mellrichstadt-rhoen.de](http://www.mellrichstadt-rhoen.de)  
Tel. 09776 9241

**anzeigen@revista.de**

Der großen Nachfrage wegen  
nochmal für kurze Zeit zum

**Sonderpreis:**  
**Brennholz**  
**Eiche / Buche**  
kurzgesägt, frisch, ohne Rinde

Preis-anfrage an  
Sägewerk Alt Schwebheim  
Moritz-Fischer-Str.17  
Tel.: 09723/7261  
e-mail: info@saegewerk-alt.com  
www.Saegewerk-alt.de

**Ausbildungskarriere mit Perspektive**

**Berufskraftfahrer/in**

**KFZ-Mechatroniker/-in  
Nutzfahrzeugtechnik**

**Fachkraft für  
Lagerlogistik**

**Fachlagerist/in**

**duales Studium  
Fachrichtung BWL**

**Kaufmann/-frau  
für Spedition und  
Logistikdienstleistung**

**Kaufmann/-frau  
für Büromanagement**

**Informatikkaufmann/-frau**

**BEWIRB DICH JETZT!**

**neuhoff**  
NATURSTEINWERK

Grabmale  
Einfassungen  
Abdeckungen  
Nachbeschriftungen  
und vieles mehr

Besuchen Sie unsere Ausstellung

Neuhoff Natursteinwerk GmbH  
Raiffeisenstraße 3 | 97523 Schwanfeld  
Tel. 09384 97100 | [www.neuhoff.de](http://www.neuhoff.de)

**Nasse Wände?  
Schimmelpilz?**

ANALYSIEREN. PLANEN. SANIEREN.  
ISOTEC - Fachbetrieb Bauunternehmung  
Glöckle Hoch- und Tiefbau GmbH

☎ 09721-800 1777 ☎ 09521-629 9995  
☎ 09738-693 9995 ☎ 09761-870 9996

[www.isotec.de/gloeckle](http://www.isotec.de/gloeckle)

**ISOTEC**  
Wir machen Ihr Haus trocken

**WIR  
STELLEN  
EIN!**

Die Abdichtungsprofis.

**Pabst Transport GmbH & Co. KG**  
Industriestraße 15 | 97469 Gochsheim | Personalabteilung  
Fon: 09721 7630-777 | E-Mail: [ausbildung@pabst-transport.de](mailto:ausbildung@pabst-transport.de)  
[www.pabst-transport.de](http://www.pabst-transport.de)

**PABST**  
Wir liefern Bestleistung.

**Frühlingsmesse**  
Samstag 28. März 2020 09.00 bis 17.00 Uhr

**MESSE-PREISE  
und reduzierte  
Einzelstücke**

Gewinnen Sie einen Torantrieb  
und Sofortgewinne am Glücksrad

Ab 10 Uhr Weißwurstfrühstück

- Garagentore
- Haustüren
- Antriebe
- Innentüren

**MESSE-  
ANGEBOT**  
Sektionaltor  
mit Antrieb  
**799,-\***

\* Abholpreis, Tor weiß, wärmeisoliert, 2500 x 2125 mm, inkl. Antrieb und einem Handsender (Fabrikat Hörmann), ohne Montage, solange Vorrat reicht

**KÄFER**  
BAUSTAHL TORE TÜREN

Lindestraße 23  
Gochsheim | Gewerbegebiet Atzmann  
T 09721 7634-0  
[www.kaefer-gochsheim.de](http://www.kaefer-gochsheim.de)